

Inzidenzwert	Für den Tanzsport	Kontaktbeschränkungen und Ausgangssperren
<b>Über 100</b>	Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten zur Durchführung von Trainingsmaßnahmen und Wettkämpfen im Profi- und Spitzensport ist ohne Zuschauerinnen und Zuschauer gestattet. Profi- und Spitzensportler*innen dürfen somit nach den Maßgaben zum Trainings- und Übungsbetrieb der Corona-Verordnung Sport trainieren.	Steigt in einem Landkreis nach Feststellung des Gesundheitsamts <b>die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen auf über 100</b> , treten automatisch in diesem Landkreis folgende Beschränkungen in Kraft: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erweiterte Kontaktbeschränkungen: Ein Haushalt plus eine weitere nicht zum Haushalt gehörende Person; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit</li> <li>• Wenn bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus besteht, ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen triftiger Gründe gestattet (siehe § 20 Absatz 6 Nummer 1 bis 12 der Corona-Verordnung).</li> </ul>
	Abweichend von § 1c Absatz 1 Satz 3 ist die Nutzung von Sportanlagen für den Amateur- und Freizeitindividualsport untersagt; dies gilt nicht für weitläufige Außensportanlagen für Personengruppen im Sinne von Nummer 1,	<b>Kein Tanzsport möglich</b>
<b>Unter 100</b>	Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien und geschlossenen Räumen (ohne Schwimmbäder) ist für den Freizeit- und Amateurindividualsport mit maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten erlaubt.	Treffen von bis zu fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten sind wieder möglich. Die Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit. Paare die nicht zusammenleben gelten als ein Haushalt. Sollte ein Haushalt bereits aus fünf oder mehr Personen über 14 Jahren bestehen, so darf sich dieser Haushalt mit einer weiteren nicht dem Haushalt angehörigen Person treffen.
		<b>Tanzsport möglich in der kontaktarmen Ausführung</b>
<b>Unter 50</b>	Kontaktarmer Sport in kleinen Gruppen von nicht mehr als zehn Personen ist im Freien und auf Außensportanlagen möglich.	Stabil bedeutet: Das Gesundheitsamt muss feststellen, <b>dass die Inzidenz seit fünf Tagen unter 50 liegt</b> . Steigt in einem Landkreis die 7-Tage-Inzidenz an <b>drei aufeinanderfolgenden Tagen wieder über 50</b> , entfallen diese Lockerungen automatisch wieder.
		<b>Tanzsport möglich in der kontaktarmen Ausführung</b>
<b>Unter 35</b>	<b>Keine Veränderungen für den Tanzsport aktuell mitgeteilt</b>	Treffen von bis zu zehn Personen aus nicht mehr als drei Haushalten sind wieder möglich. Die Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei wieder mit.
		<b>Tanzsport möglich in der kontaktarmen Ausführung</b>

**Anmerkung: Dies ist eine Übersicht der Maßnahmen und Vorgaben gemäß der CoronaVO bis zum 27. März 2021**

**Wir übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Angaben bzw. Antworten nicht zwingend auch auf Ihren konkreten Sachverhalt anwendbar sind und Rechtsfragen einzelfallabhängig und unter Berücksichtigung der anwendbaren Rechtsgrundlage zu entscheiden sind. Dieses Informationsangebot ist keine Rechtsberatung.**